

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT IM PASTORALEN RAUM LEBACH MIT DEN PFARREIENGEMEINSCHAFTEN

EPPELBORN-DIRMINGEN

mit den Kirchengemeinden

- „St. Sebastian“ Eppelborn
- „St. Wendalinus“ Eppelborn (Dirmingen)

LEBACH

mit den Kirchengemeinden

- „Dreifaltigkeit und St. Marien“ Lebach
- „St. Maternus“ Lebach (Aschbach)
- „St. Donatus“ Lebach (Landsweiler)
- „St. Aloysius“ Lebach (Steinbach)
- „St. Alban“ Lebach (Thalexweiler)

SCHMELZ

mit den Kirchengemeinden

- „St. Marien“ Schmelz (Außen)
- „St. Stephanus“ Schmelz (Bettingen)
- „Kreuzerhöhung“ Schmelz (Hüttersdorf)
- „St. Willibrord“ Schmelz (Limbach)
- „Herz Jesu“ Lebach (Gresaubach)

UCHTELFANGEN

mit den Kirchengemeinden

- „St. Josef“ Illingen (Uchtelfangen)
- „Maria Himmelfahrt“ Eppelborn (Humes)
- „St. Augustinus“ Eppelborn (Wiesbach)
- „Herz Jesu“ Illingen (Wustweiler)

0. INHALTSVERZEICHNIS

0.	Inhaltsverzeichnis	2
1.	Vorwort / Einleitung	3
2.	Risiko-/Situationsanalyse	5
2.1.	Besondere Gefährdungsmomente in der Kinder- und Jugendarbeit	9
2.2.	Gefährdungsmomente, die durch die räumlichen Gegebenheiten entstehen können	11
2.3.	Sensibilisierung für die Thematik	11
3.	Persönliche Eignung	12
4.	Verhaltenskodex	13
5.	Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt	16
6.	Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse	18
7.	Selbstverpflichtungserklärung / Selbstauskunftserklärung	21
8.	Beschwerdewege und hilfreiche Kontakte	22
8.1.	Beschwerdewege	22
8.2.	Wichtige Namen und Adressen bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt im Kirchengemeindeverband	23
8.3.	Hilfreiche Kontakte – Bundesweit und im Bistum	24
9.	Qualitätsmanagement	28
10.	Aus- und Fortbildung	29
11.	Schlusswort	30
12.	Anlagen	33

1. VORWORT / EINLEITUNG

Mit dem Institutionellen Schutzkonzept (ISK) möchte der Pastorale Raum Lebach mit den Kirchengemeindeverbänden Eppelborn-Dirmingen, Lebach, Schmelz und Uchtelfangen verdeutlichen, dass er alles im Rahmen seiner Möglichkeiten präventiv unternimmt, damit sich Kinder, Jugendliche und darüber hinaus alle anderen Schutzbefohlenen im Rahmen der kirchlichen Aktivitäten wohl fühlen können.

Bei allen Maßnahmen steht das Wohl aller Schutzbefohlenen an erster Stelle!

Aus diesem Grund haben die Gemeinden alle Bereiche, in denen sie mit Schutzbefohlenen zu tun haben, betrachtet und folgende Maßnahmen beschlossen, um es potenziellen Tätern zu erschweren, Übergriffe zu begehen.

Darüber hinaus haben sie auch Beschwerdewege festgelegt, die es möglichen Opfern und Hinweisgebern ermöglichen, ihr Anliegen unkompliziert zu Gehör zu bringen, damit diese sachlich, angemessen und zeitnah geprüft und bearbeitet werden können. Zusätzlich haben sich die Gemeinden auf einen Verhaltenskodex geeinigt, der als Maßstab des Handelns für Haupt- und Ehrenamtliche angelegt wird.

Zur Erstellung dieses ISK haben sich Verantwortliche aus dem Pastoralen Raum Lebach und aus verschiedenen Bereichen der Kirchengemeindeverbände Eppelborn-Dirmingen, Lebach, Schmelz und Uchtelfangen mit eingebracht, die unmittelbar und mittelbar mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen zu tun haben:

- Pfarrer
- Diakone
- Gemeindereferentinnen
- Pfarreienrat
- Verbandsvertretung bzw. Verwaltungsräte bzw. Kirchengemeinderäte
- Vertreter sonstiger Gruppen, die in den Gemeinden aktiv sind.

Die Erstellung des ISK erfolgte unter Begleitung und Hilfestellung durch den Leiter der Lebensberatung Lebach.

Das ISK der Gemeinde wird dauerhaft auf der Homepage der Gemeinden unter

- www.pg-eppelborn-dirmingen.de,
- www.pfarreiengemeinschaft-schmelz.de,
- www.pg-lebach.de,
- www.pfarreiengemeinschaft-uchtelfangen.de

und auf der Homepage des Pastoralen Raumes Lebach unter

- www.pr-lebach.de

veröffentlicht.

Das ISK wurde in den Gremien der Gemeinden in öffentlicher Sitzung besprochen und dort an alle ausgeteilt.

Zudem wurde das Bistum Trier: Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier, in die Erarbeitung mit einbezogen.

2. RISIKO-/SITUATIONSANALYSE

In der Vorbereitung wurde darauf geachtet, dass Gruppen und Personenkreise, die in unseren Gemeinden mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, bei der Erstellung vertreten waren. Somit wurde sichergestellt, dass die Überlegungen der Projektgruppe zeitnah mit allen Beteiligten bearbeitet wurden.

Bei der Betrachtung der Aktionen und Räumlichkeiten stellte sich heraus, dass es immer wieder zu Situationen kommen kann, die ein Gefährdungspotential nicht ausschließen.

Im ersten Schritt wurden daher die Räumlichkeiten in den Blick genommen, in einem weiteren Schritt standen die Aktionen, Veranstaltungen etc. im Fokus.

Kirchengemeindeverband Eppelborn-Dirmingen

In den Räten wurde das Thema Schutzkonzept intensiv besprochen und der Beschluss war, dies zum Anliegen aller zu machen. Daher wurde beschlossen, eine Arbeitsgruppe aus beiden Pfarrgemeinderäten zu bilden, die eine Risiko-/Situationsanalyse erarbeiten. Die Arbeitsgruppe besteht aus fünf Ehrenamtlichen Personen (zwei Männer und drei Frauen). Zwei davon sind selber im Pädagogischen Bereich tätig.

Die Arbeitsgruppe hat sich auf den Weg gemacht und alle Räumlichkeiten mit dem Gedanken: Ich fühle mich wohl/unwohl; und wo habe ich als Täter Spielraum? besichtigt. Durch diese Erarbeitung hat sich die gesamte Arbeitsgruppe sehr intensiv mit Opfer und Täterrolle auseinandergesetzt. Die Begehungen haben Schwachstellen in den Räumlichkeiten eröffnet, die in einer Liste festgehalten wurden und den zuständigen Verwaltungsräten vorgelegt werden. Zu den Schwachstellen gehören u.a. Winkel, die kein Licht haben und durch bessere Beleuchtung erhellt werden können. Es gibt aber auch Räumlichkeiten, die baulich nicht verändert werden können, allerdings Gefahrenpotential bieten. Dazu gehört eine Messdienersakristei. In der Arbeitsgruppe wurde lange über Veränderungsmöglichkeiten diskutiert. Dadurch wurde allen bewusst, dass die offene Kommunikation z.B. mit Messdienerinnen, Messdinern und Verantwortlichen wichtig ist, um das Gefahrenpotential zu verringern. Die Arbeitsgruppe hat neben der Begehung einen Informationsabend für alle Haupt- und Ehrenamtlichen im KGV gehalten, in dem die Wichtigkeit von Prävention, Schutzkonzept und Mitarbeiterschulung vorgestellt wurde.

Kirchengemeindeverband Lebach

Die Arbeitsgruppe des Kirchengemeindeverbands Lebach hat sich mit einer Risikoanalyse auseinandergesetzt und diese durchgeführt. Hierzu wurden von den

Mitgliedern der Arbeitsgruppe durch das Einnehmen einer Opfer-, als auch einer Täterperspektive eingenommen, um gewisse Zusammenhänge zu bewerten.

In Bezug auf Gruppen, Räumlichkeiten und Zielgruppen wurden vielfach Risiken festgestellt. Zum Teil wurden solche Risiken schon beseitigt, zum Teil sind diese Risiken nicht zu beseitigen.

Hierzu empfiehlt die Arbeitsgruppe, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren. Diese Kultur führt dazu, dass Risiken minimiert werden, da die Mitarbeitenden im gemeindlichen Kontext in dem Bereich von Risiken sensibilisiert werden.

Dies führt dazu, dass der größte Risikofaktor, nämlich die Menschen in den Fokus geraten. Durch geschultes Personal können mögliche Täter besser identifiziert werden, es kann aber auch verhindert werden, dass durch Unbedachtheiten Täterschaften entstehen. Dies soll dadurch geschehen, dass die Selbstachtsamkeit des Personals geschult wird. Diese Selbstachtsamkeit bedeutet, dass man sich mit seinem eigenen Handeln auseinandersetzt, aber auch, dass man sich mit dem Handeln anderer gegenüber der eigenen Person befasst. So können Grenzüberschreitungen besser gesehen und darauf adäquat reagiert werden.

Diese Selbstachtsamkeit soll aber auch in die Gruppen des Kirchengemeindeverbands getragen werden. Die Arbeitsgruppe regt alle Beteiligten im Gemeindeleben dazu an, den Kirchengemeindeverband Lebach zu einem sicheren Raum umgestalten zu wollen. Dies bedeutet, dass mögliche Risikosituationen und -orte identifiziert und beseitigt werden.

„Achtsamkeit ist ein aufmerksames Beobachten, ein Gewahrsein, das völlig frei von Motiven oder Wünschen ist, ein Beobachten ohne jegliche Interpretation oder Verzerrung.“ (Jiddu Krishnamurti)

Gerade in der Kinder- und Jugendarbeit, aber auch der Umgang mit Alten, Kranken und anderweitig Schutzbedürftigen erfordert deshalb, dass nicht nur das Personal geschult wird, sondern auch, dass die Schutzbefohlenen in einer angstfreien Atmosphäre ihre Zweifel und Sorgen zum Ausdruck bringen können. Hierzu ist eine offensive Kommunikation bezüglich der Anlaufstellen im Kirchengemeindeverband von Nöten.

Konkret sieht die Arbeitsgruppe den Kirchengemeindeverband Lebach schon auf einem guten Weg. So wurden mehrere „dunkle Ecken“ identifiziert und eine Beseitigung durch eine bessere Ausleuchtung bereits vorgenommen oder angeregt. So sind rund um die verschiedenen Kirchen die Beleuchtungskonzepte angepasst worden. Bei der Steinbacher Kirche „St. Aloysius“ wird jedoch noch Bedarf gesehen, was den Weg zu der Toilettenanlage betrifft. Im Lebacher Pfarrzentrum sind alle Räume gut einsehbar, jedoch ist auch eine Privatsphäre durch Vorhänge gegeben. Dort besteht noch Optimierungsbedarf, welcher in weiteren Schritten angepeilt wird.

Da der Kirchengemeindeverband Lebach über eine Vielzahl an Gebäuden verfügt ist, eine dezidierte Risikoanalyse der Gebäude durch die Arbeitsgruppe nicht zweifelsfrei möglich. Hierzu werden die Gemeindemitglieder, welche diese Örtlichkeiten in ihrem Alltag nutzen und kennen, durch die Arbeitsgruppe angeregt, ihre Sorgen zu schildern, um mittelfristig eine genauere Analyse zu ermöglichen.

Um ein mögliches Risiko weiter zu minimieren, werden Schulungen angeregt, welche die Achtsamkeit erhöhen und für das Thema Missbrauch sensibilisieren.

Mit dem Institutionellen Schutzkonzept (ISK) hat der Kirchengemeindeverband Lebach im Pastoralen Raum Lebach folgende vorbeugenden Ziele:

- Verhindern von Straftaten gegenüber Kindern, Jugendlichen und allen anderen Schutzbefohlenen in kirchlichen Einrichtungen und im Rahmen der kirchlichen Aktivitäten.
- Stärken des Sicherheitsgefühls im kirchlichen Raum durch Aufklärung über mögliche erkannte Gefahrenumstände bzw. Risiken.
- Stärken des Selbstschutzgedankens durch sicherheitsorientiertes Verhalten.
- Einhaltung der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz und des Bistums Trier von allen Haupt- und Nebenberuflichen, von Ehrenamtlichen sowie Honorarkräften gemäß unterschriebener Verpflichtungserklärung.
- Regelmäßige Schulung der Akteure des Schutzkonzeptes.

Kirchengemeindeverband Schmelz

Im Kirchengemeindeverband Schmelz wurden bei der Risiko-/Situationsanalyse Gruppen und Gremien aktiv beteiligt. Gleichzeitig kamen verschiedene Verfahren zum Einsatz.

Am breitesten gestreut war ein „Fragebogen“ zu allen Räumlichkeiten des Kirchengemeindeverbandes, zu deren Beantwortung alle Mitglieder des Pfarreienrates, der Verwaltungsräte, der mit diesen Räumen verbundenen Angestellten des Kirchengemeindeverbandes und unterschiedlichen Nutzern der Räume. Aufgeteilt war dieser „Fragebogen“ in drei Kategorien: „Ich fühle mich wohl, der Raum ist ansprechend, erfüllt seinen Zweck sehr gut, ...“ – „Funktionalität steht im Vordergrund, weder ein schlechtes noch ein gutes Gefühl, ...“ – „Ich fühle mich unwohl, Gefahrenpotential vorhanden, ...“. Schließlich konnten bei allen Antworten noch „Bemerkungen“ und „Verbesserungsvorschläge“ angegeben werden.

Beim Rücklauf wurden zum Beispiel im wahrsten Sinne des Wortes „dunkle Ecken“ genannt, die durch den Einsatz einer besseren Beleuchtung unkompliziert zu beseitigen sind, aber auch Räumlichkeiten in Gebäudeteilen, die baulich nicht geändert werden können (z.B. wenn es nur eine Sakristei gibt), wo es darum geht, dass alle um das Gefahrenpotential wissen.

Ferner wurden konkret mit Messdienerbetreuern im Sinne einer Risiko-/Situationsanalyse aus der sogenannten „Betroffenenperspektive“ Räumlichkeiten begangen. Ebenso wurden die Küsterinnen vor Ort aktiv einbezogen in die Begehung der Kirchengebäude.

Bei Freizeiten, Tagesfahrten etc. wurde die langjährige Erfahrung der durchführenden Personen abgefragt.

Kirchengemeindeverband Uchtelfangen

Die verantwortlichen delegierten Personen aus den Gremien des Kirchengemeinderates, des Pfarreienrates und einige Kinder der Pfarreiengemeinschaft haben am Samstag, 09.04.2022, eine Ortsbegehung aller Gebäuden und Räume durchgeführt.

Die Räumlichkeiten der Pfarreiengemeinschaft sind durch eine elektronische Schließanlage gesichert, wodurch die Zugänge zu den Räumlichkeiten nur für freigegebene Schlüsselbesitzer besteht. (Auslesen des Schlüssels)

Die Gebäuden und die Außenanlagen wurden unter dem Gesichtspunkten des Täters und des Opfers begangen.

Des Weiteren auch unter den Aspekten des Wohlfühlens, der Angst und des Unbehagens auslösend.

In der Aussprache kam hervor, dass einige dunklen Ecken durch neue stärkere Lichtquellen beseitigt werden können.

Auch bei den Räumen die baulich nicht verändert werden können, wurde auf die erhöhte Sensibilität und Aufmerksamkeit der Verantwortlichen hingewiesen und dass sie um die Gefahrenquellen wissen. (Sakristei, Toilettenanlagen, Beichtstühle)

Bei der Messdienerbetreuung und den Messdienerfahrten wird bei den langjährigen und kurzfristigen Betreuern auf die Verpflichtungserklärung (KA Bistum Trier vom 01.07.2014, Nr. 126) hingewiesen und auf ein vermehrtes und sensibles beobachten und Hinschauen im Umgang gefordert.

Eine detaillierte Untersuchung der Rahmenbedingungen führte schließlich zu folgenden Überlegungen:

2.1. Besondere Gefährdungsmomente in der Kinder- und Jugendarbeit

Der Umgang mit Minderjährigen verlangt grundsätzlich eine hohe Sensibilität. Dennoch kommt es im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit bei Veranstaltungen und auch im regelmäßigen Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu besonderen Gefährdungsmomenten, die es erforderlich machen, für diese Gefährdungsmomente konkrete Regelungen zu vereinbaren, um die hier auftretenden speziellen Risikofaktoren zu minimieren.

Auf Basis dieser Grundhaltung wurden die nachfolgenden Verhaltensregeln festgelegt. Jede Ausnahme davon muss nachvollziehbar und transparent sein.

2.1.1. Chorproben, Gruppenstunden, Katechesen, ...

Chorproben, Gruppenstunden, Katechesen, ... finden in der Regel mit nur einer Leitung statt. Für die einzelne Leitung ist Transparenz daher besonders wichtig.

Für Chorproben, Gruppenstunden, Katechesen, ... gilt:

Zeit und Ort der Chorproben, Gruppenstunden, Katechesen, ... werden öffentlich gemacht. Die Chorproben, Gruppenstunden, Katechesen, ... finden an einem Ort statt, der von außen einsehbar oder zu betreten ist (eine besondere Problematik stellt in diesem Zusammenhang die Durchführung von Katechesen im häuslichen Bereich dar). Bei Chorproben, Gruppenstunden, Katechesen, ... in öffentlichen Räumen (z.B. Pfarrheim), ist die Leitung achtsam gegenüber möglichen Fremden.

Wenn Entscheidungen getroffen werden, von denen Einzelne betroffen sind, die zum Beispiel ein längeres Verweilen alleine mit der Leitung zur Folge hat, werden die Gründe für diese Entscheidungen transparent gemacht und allen Mitgliedern der Gruppe gegenüber erklärt.

Über bestehende Regeln werden alle Mitglieder informiert. Die Regeln sind schriftlich festgehalten. Die Gründe für Sanktionen werden transparent gemacht und den Mitgliedern gegen über erklärt.

2.1.2. Umziehen vor und nach Konzerten, Gottesdiensten, Ministrantendiensten,

...

Für das Umkleiden gelten folgende Regeln:

Leitungen und –betreuungen ziehen sich nicht mit den Mitgliedern der Gruppe um.

Es wird auf geschlechtergetrenntes Umkleiden geachtet.

Sollten vorhandene Begebenheiten nicht den Anforderungen entsprechen, werden die Teilnehmenden und deren Erziehungsberechtigte darüber im Vorfeld informiert.

2.1.3. Übernachtungssituationen

Der Ausrichter stellt sicher, dass den Teilnehmenden Zimmer zur Verfügung gestellt werden, die eine getrenntgeschlechtliche Unterbringung ermöglicht.

Leitungen und –betreuungen bekommen eigene Zimmer, so dass sie nicht mit den Teilnehmenden in einem Zimmer untergebracht werden.

Wenn die Unterbringung keine Zimmer mit Sanitäranlagen auf den Zimmern zur Verfügung stellen kann, ist für getrenntgeschlechtliche Sanitäranlagen zu sorgen (Regelungen zu Gastfamilien s.u.). Es ist darauf zu achten, dass keine Unterkünfte mit Gemeinschaftsduschen ausgewählt werden.

2.1.4. Öffentliche Veranstaltungen

Leitungen und-betreuungen begleiten die Kinder und Jugendlichen bei öffentlichen Veranstaltungen und übernehmen die Aufsichtspflicht. Wenn Helfende vor Ort sind, werden sie gut sichtbar an präsenten Stellen positioniert.

Die Regeln beispielsweise in Bezug auf Film- und Fotoaufnahmen werden im Vorfeld an geeigneter Stelle bekanntgemacht.

2.1.5. Teilnahme an Veranstaltungen durch andere Ausrichter

Bei der Teilnahme an Veranstaltungen durch andere Ausrichter ist es möglich, dass die Begebenheiten nicht den Anforderungen dieses Konzepts entsprechen. Daher werden im Vorfeld Informationen über die Begebenheiten vor Ort eingeholt. Sollten diese nicht den Vorgaben dieses Konzepts entsprechen, werden die Teilnehmenden und Eltern vor Anmeldung darüber informiert.

2.1.6. Unterbringung in Gastfamilien

In der Regel werden Kinder und Jugendliche zu zweit in einer Familie aufgenommen und haben ein eigenes Zimmer. Ausnahmen werden mit den Kindern, Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten im Vorfeld abgesprochen.

Eine Unterbringung in Gastfamilien ist auf Basis von bestehenden Partnerschaften vorgesehen. Im Vorfeld erfolgt mit dem Partner ein Austausch über Inhalte und Intention des ISK.

2.1.6. Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander

Häufig wird bei Prävention sexualisierter Gewalt in erster Linie an Übergriffe durch erwachsene Täterinnen und Täter gedacht. Doch kann es auch zu sexualisierten Übergriffen durch andere Kinder oder Jugendliche kommen.

Um diesem Risiko zu begegnen, ist es wichtig, mit den Kindern und Jugendlichen Regeln zum gemeinsamen Umgang untereinander zu vereinbaren. Die Erwachsenen, die Verantwortung haben für die Kinder und Jugendlichen und genauso die Kinder und Jugendlichen selbst, halten sich an diese Regeln und greifen ein, wenn diese gebrochen werden.

Ebenso wichtig ist, den Kindern und Jugendlichen das Vertrauen zu geben, dass sie sich bei jedem Problem an die Ansprechpersonen wenden können.

2.2. Gefährdungsmomente, die durch die räumlichen Gegebenheiten entstehen können

Bei der genauen Betrachtung der räumlichen Gegebenheiten wurde festgestellt, dass diese zu Gefährdungsmomenten führen können, da nicht alle Räumlichkeiten und Gegebenheiten gut einsehbar bzw. zugänglich sind. Dort, wo dies baulich möglich ist, soll in Zusammenarbeit mit den Räten nach Möglichkeiten gesucht werden, wie die Gefährdungsmomente unkompliziert entschärft werden können.

2.3. Sensibilisierung für die Thematik

Unsere ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen wurden und werden durch eine Präventionsschulung für die Thematik sensibilisiert.

Die dauerhafte regelmäßige Schulung der Ehrenamtlichen bleibt eine wiederkehrende Herausforderung.

Das Ergebnis dieser Risikoanalyse wird alle zwei Jahre in den einzelnen Gruppen überprüft. Missstände werden von den entsprechenden Gruppen an die Gremien und der geschulten Person für Prävention zur Beseitigung weitergeleitet.

Der unter Punkt 4 aufgeführte Verhaltenskodex soll sensibilisieren und helfen, Risiken zu vermeiden.

Die Ergebnisse der Einzelanalysen der einzelnen Gruppen verbleiben dort, werden dort aufgehoben und sind auf Anfrage jederzeit einsehbar.

3. PERSÖNLICHE EIGNUNG

Die Verantwortlichen des Pastoralen Raumes Lebach, der Kirchengemeindeverbände und der Kirchengemeinden, insbesondere die leitenden Pfarrer, der Pfarreienrat und die Verbandsvertretung sowie die geschulten Personen für Prävention tragen Sorge dafür, dass nur Personen in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden, die fachlich und persönlich dazu geeignet sind.

Dies gilt für Haupt- und Ehrenamtliche.

Daher wird folgendes beschlossen:

- a) In Einstellungsgesprächen werden die Bewerber aufgefordert zur Präventionsordnung Stellung zu beziehen.
- b) Jeder haupt-, neben-, ehrenamtlich Tätige, der mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen in Kontakt kommt, muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.
- c) Haupt-, neben-, ehrenamtliche Tätigen, werden das ISK und die Selbstverpflichtungserklärung (SVE) ausgehändigt, die bei Einstellung zu unterzeichnen sind. Die Inhalte der Selbstverpflichtungserklärung werden besprochen. Hiermit wird der Verhaltenskodex angenommen. Für Angestellte der Kirchengemeindeverbände ist der Verhaltenskodex verpflichtend und ist somit zu unterzeichnen.
- d) Einstellungsgespräche bei Ehrenamtlichen gibt es nicht. Hier verpflichten sich die Ehrenamtlichen neben o.g. Punkten, binnen eines Jahres eine Präventionsschulung zu absolvieren.

4. VERHALTENSKODEX

Der Pastorale Raum Lebach und die in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeindeverbände Eppelborn-Dirmingen, Lebach, Schmelz und Uchtelfangen haben für alle Schutzbefohlenen, auf der Grundlage der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019, folgenden Verhaltenskodex formuliert:

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

- Katechese- und Gruppenstunden sowie alle anderen Treffen mit Kindern und Jugendlichen finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten bzw. an öffentlichen Orten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich und wenn möglich einsehbar sein.
- Spiele, Methoden und Aktionen werden so gestaltet, dass bei diesem Personenkreis keine Angst erzeugt wird und persönliche Grenzen nicht überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die Schutzbefohlenen voraus.
- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt!

3. Sprache und Wortwahl

- Interaktion und Kommunikation sind in wertschätzender und respektvoller Art und Weise zu gestalten und sollen an die Bedürfnisse und das Alter der Kinder und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

4. Zulässigkeit von Geschenken

- Geschenke und Bevorzugungen ersetzen keine pädagogisch sinnvolle Zuwendung. Von allen Engagierten wird erwartet, dass sie den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent handhaben.

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht zulässig.

5. Beachtung der Intimsphäre

- In Schlaf- und Sanitärräumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem Schutzbefohlenen zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung oder dem Rechtsträger vorher eingehend zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.
- Gemeinsame Körperpflege mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Sollten (beispielsweise im Rahmen eines Weltjugendtages oder ähnlicher Großveranstaltungen) keine separaten, abschließbaren Waschräume zur Verfügung stehen, ist auf jeden Fall dafür Sorge zu tragen, dass die Körperpflege der Erwachsenen nicht gleichzeitig mit der der Kinder und Jugendlichen stattfindet.
- Auf Veranstaltungen und Fahrten, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Kinder und Jugendliche von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen oder Freizeiten sind den Begleitpersonen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vorher zu klären.

6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen und gewaltverherrlichenden Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig.
- Bei Veröffentlichungen von Foto- und Tonmaterial oder Texten ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Hauptberuflich und ehrenamtlich Aktive halten die Kinder und Jugendlichen dazu an, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten und Respekt und Umsicht walten zu lassen.

7. Erzieherische Maßnahmen

- Erzieherische Maßnahmen sind so zu gestalten, dass die persönlichen Grenzen des Betreffenden nicht überschritten werden.

- Erzieherische Maßnahmen müssen im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, transparent, konsequent und dem Betroffenen plausibel sein.
- Bei notwendigen erzieherischen Maßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung unzulässig und damit untersagt.

Dieser Verhaltenskodex des Pastoralen Raumes Lebach und die in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeindeverbände Eppelborn-Dirmingen, Lebach, Schmelz und Uchtelfangen hängt in allen Gottesdienstorten der Gemeinde aus, wird auf der jeweiligen Homepage veröffentlicht und allen Aktiven in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

Er ist für alle in den Gemeinden Tätigen verbindlich und muss von allen Haupt- und Nebenberuflichen, von Ehrenamtlichen sowie den Honorarkräften in einer Verpflichtungserklärung unterschrieben werden.

Die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen werden unter Beachtung der geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgelegt und dokumentiert.

5. RAHMENVEREINBARUNG MIT DEM JUGENDAMT

Die Kirchengemeindeverbände des Pastoralen Raumes Lebach haben jeweils Rahmenvereinbarungen mit den zuständigen Jugendämtern der Landkreise Neunkirchen und Saarlouis abgeschlossen.

Der Kirchengemeindeverband Eppelborn-Dirmingen hat mit dem Jugendamt des zuständigen Landkreises Neunkirchen am 07.07.2014 eine Rahmenvereinbarung schriftlich vereinbart.

Der Kirchengemeindeverband Lebach und die Kirchengemeinden „Dreifaltigkeit und St. Marien“ Lebach, „St. Maternus“ Lebach (Aschbach), „St. Donatus“ Lebach (Landsweiler), „St. Aloysius“ Lebach (Steinbach) und „St. Alban“ Lebach (Thalexweiler) haben am 08.12.2015 (§ 72a SGB VIII) bzw. 11.12.2015 (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) Rahmenvereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt des Landkreises Saarlouis abgeschlossen.

Der Kirchengemeindeverband Schmelz und die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes Schmelz haben Rahmenvereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt des Landkreises Saarlouis abgeschlossen:

- Kirchengemeindeverband Schmelz, Trägervereinbarung vom 08.12.2014, Beschluss vom 16.03.2015
- „St. Marien“ Schmelz (Außen), Trägervereinbarung vom 08.12.2014, Beschluss vom 08.01.2015
- „St. Stephanus“ Schmelz (Bettingen), Trägervereinbarung vom 08.12.2014, Beschluss vom 13.04.2015
- „Kreuzerhöhung“ Schmelz (Hüttersdorf), Trägervereinbarung vom 08.12.2014, Beschluss vom 05.02.2015
- „St. Willibrord“ Schmelz (Limbach), Trägervereinbarung vom 08.12.2014, Beschluss vom 26.02.2015
- „Herz Jesu“ Lebach (Gresaubach), Trägervereinbarung vom 08.12.2014, Beschluss vom 01.03.2015

Die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes Uchtelfangen haben Rahmenvereinbarungen nach § 72a SGBG VIII abgeschlossen:

Zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vertreten durch den Landrat des Landkreises Neunkirchen, Herr Sören Meng, und der

- Kath. Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt“ Eppelborn (Humes) vertreten durch den Verwaltungsrat Horst Naumann vom 07.12.2022, Beschluss vom 08.12.2022
- Kath. Kirchengemeinde „Herz Jesu“ Illingen (Wustweiler) vertreten durch den Kirchengemeinderat Pfarrer Johannes Schuligen vom 07.12.2022, Beschluss vom 08.12.2022
- Kath. Kirchengemeinde „St. Augustinus“ Eppelborn (Wiesbach) vertreten durch den Kirchengemeinderat Pfarrer Johannes Schuligen vom 07.12.2022, Beschluss vom 08.12.2022
- Kath. Kirchengemeinde „St. Josef“ Illingen (Uchtelfangen) vertreten durch den Kirchengemeinderat Pfarrer Johannes Schuligen vom 07.12.2022, Beschluss vom 08.12.2022

Darin geht es um „die Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.“

In dieser Rahmenvereinbarung wird unter anderem geregelt, nach welchen Kriterien die Kirchengemeinden Personen zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verpflichten und für welche Verbände, Gruppen und Kreise der Kirchengemeinde die Rahmenvereinbarung gilt.

Grundsätzlich sind alle kirchlichen Gruppen und Verbände unserer Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes automatisch an die Rahmenvereinbarung angeschlossen, sofern diese nicht eine eigene Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben.

6. ERWEITERTE POLIZEILICHE FÜHRUNGSZEUGNISSE (EFZ)

Alle im pastoralen Dienst Tätigen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von drei Jahren (im Saarland) abgeben.

Für Angestellte des Kirchengemeindeverbandes (z.B. Organistinnen und Organisten, Küsterinnen und Küster etc.), gelten die Vorgaben analog. Die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse werden über die zuständigen personalverwaltenden Stellen eingefordert bzw. von der mit dieser Aufgabe betrauten geschulten Person.

Von den ehrenamtlich Mitarbeitenden des Kirchengemeindeverbandes müssen diejenigen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Verantwortlich dafür sind die leitenden Pfarrer der Kirchengemeindeverbände in Abstimmung mit den geschulten Personen für Prävention.

Die Dokumentation der Einsichtnahme von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien sowie der Datenschutzbestimmungen. Sie wird schriftlich oder elektronisch archiviert und verarbeitet. Nur zugangsberechtigte Mitarbeitende können diese Daten einsehen und mit ihnen arbeiten.

Das Verfahren ist wie folgt geregelt:

- Die zuständige Stelle bei der bischöflichen Behörde ist bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des pastoralen Personals bzw. die leitenden Pfarrer der Kirchengemeindeverbände oder die beauftragten geschulten Personen für Prävention sind bei Angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeindeverbände mit dem Einfordern der erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisse beauftragt.

Die Einsichtnahme verläuft wie folgt:

- Die/der zuständige Mitarbeiter/in prüft, wer ein Führungszeugnis braucht und dokumentiert die entsprechenden Namen in einer Liste.
- Die Gültigkeit eines Erweiterten Führungszeugnisses beträgt im Saarland drei Jahre. Nachdem die Frist abgelaufen ist, werden die entsprechenden Personen angeschrieben.

- Mit Zugang des Schreibens sind die angeschriebenen Personen aufgefordert, binnen eines Monats ein Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG Ihrem Dienstgeber vorzulegen.
 - Das Erweiterte Führungszeugnis erhalten die angeschriebenen Personen auf Antrag und unter Vorlage des Ihnen zugesandten Schreibens bei Ihrer zuständigen Meldebehörde.
 - Sollte das originale Erweiterte Führungszeugnis für weitere Zwecke benötigt werden, fügt die angeschriebene Person einen frankierten und adressierten Rückumschlag bei. Andernfalls wird es, wie mit der Gesamtmitarbeitervertretung vereinbart, vernichtet. Die ausstellende Behörde kann das Erweiterte Führungszeugnis persönlich an die Adresse der beantragenden Person senden und diese leitet es an das Kirchliche Notariat weiter. Es besteht auch die Möglichkeit, dass das Erweiterte Führungszeugnis direkt von der ausstellenden Behörde an das Kirchliche Notariat gesendet wird, in diesem Fall stimmt die angeschriebene Person der Vernichtung des EFZ durch das Kirchliche Notariat zu. In beiden genannten Fällen ist eine Kopie des Quittungsbeleges der anfordernden Stelle vorzulegen, als Nachweis, dass das EFZ angefordert wurde.
 - Anschrift des Kirchlichen Notariats: Kirchlicher Notar, Herrn Dr. Ulrich Wierz - persönlich/vertraulich-, Kirchliches Notariat, Bischöfliches Generalvikariat, Mustorstraße 2, 54290 Trier
 - Es besteht auch die Möglichkeit, dass die EFZ gesammelt über die anfordernde Stelle an den Kirchlichen Notar gesendet werden. In diesem Fall stimmt die angeschriebene Person der Vernichtung des EFZ durch das Kirchliche Notariat zu.
 - Der Kirchliche Notar ist zur Aktenführung und Prüfung befugt, unterliegt aber zugleich der Verschwiegenheitsverpflichtung eines Notars.
 - Die anfallenden Kosten des EFZ werden vom Dienstgeber erstattet. Dazu benötigt das Kirchliche Notariat die entsprechende Quittung und die Angabe der Bankverbindung. Ein entsprechendes Formular ist in der Anlage des Anforderungsschreibens beigelegt.
- Ehrenamtliche der Kirchengemeindeverbände erhalten ein Bestätigungsschreiben, so dass für diese keine Kosten anfallen.
- Die das EFZ anfordernde Stelle vermerkt das Ergebnis in der Liste vor Ort und wiederholt den Vorgang spätestens nach drei Jahren oder nach einer längeren Unterbrechung der Arbeit mit Schutzbefohlenen. Aus Datenschutzgründen führt er eine zweite Liste, in der er die Unterzeichnung der Erklärungen zum grenzachtenden Umgang dokumentiert.
 - Alle Personen, die die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse einsehen können, sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen streng einzuhalten! Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, dürfen mit

keinem über die Führungszeugnisse sprechen und kennen die Personen vor Ort in der Regel nicht.

7. SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Die Selbstverpflichtungserklärung ist Teil eines Bewerbungsverfahrens. Sie ist von künftigen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu unterzeichnen, solange sie noch keinen Arbeitsvertrag haben, noch nicht geschult sind und die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit dem darin enthaltenen Verhaltenskodex unterzeichnet haben.

Im Bereich des Ehrenamtes gilt: Wer sich bei uns engagieren möchte, wird umgehend über die bei uns geltenden Werte aufgeklärt, zum Thema Schutz vor sexueller Gewalt geschult und durch seine Unterschrift dazu verpflichtet, den Verhaltenskodex einzuhalten.

Dennoch kann es vorkommen, dass z.B. bei Ferienfreizeiten o.ä. sehr kurzfristig Betreuungspersonen eingesetzt werden, die nicht rechtzeitig geschult werden können, oder vor Ort nicht näher bekannt sind, sich aber engagieren möchten. In diesem Fall lassen wir die Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen.

Der Wortlaut ist diözesanweit vorgegeben.

8. BESCHWERDEWEGE UND HILFREICHE KONTAKTE

8.1. Beschwerdewege

Verdachtsfälle von sexuellen Übergriffen oder sexuellem Missbrauch werden direkt an die Beauftragten Ansprechpersonen für Fälle von sexualisierter Gewalt des Bistums Trier gerichtet oder über das Pfarrbüro oder direkt an die Personen, die als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, gemeldet.

Gerne können diese Beschwerdewege auch dazu genutzt werden, um Grenzüberschreitungen aller Art zur Sprache zu bringen sowie Wünsche, Anregungen oder Kritik zu äußern.

In der Vorbereitung wurde daher über die Möglichkeit diskutiert, wie hierfür weitere „niederschwellige“ Möglichkeiten geschaffen werden können (z.B. aufhängen eines „Kummerkastens“ an prominenter Stelle).

Ferner verweisen wir auf die Beschwerdestelle des Bistums Trier, Telefon: 0651/7105404, e-mail: beschwerdestelle@bistum-trier.de

Personen, die als Ansprechpartner im Pastoralen Raum Lebach zur Verfügung stehen:

- Dekan Achim Thieser
- Pfarrer Thomas Damke / Pfarrer Johannes Schuligen / Pfarrer Hermann Zangerle / Diakon Jürgen Johann / Gemeindereferentin Anne Haan
- geschulte Personen für Prävention: Pastoralreferentin Katja Neff, Herr Johannes Ziegler
- Vertrauensperson: Diplompsychologe Alexander Penth

Geht eine Meldung im Pfarrbüro ein, gibt dieses die Meldung an die benannten Ansprechpartner weiter. Wird eine solche Meldung an eine andere Person gemacht, ist diese Meldung ebenfalls an die benannten Ansprechpartner weiterzugeben.

Die Ansprechpartner beraten im gegebenen Fall die weiteren Schritte und leiten diese, unter Einhaltung der Interventionsordnung des Bistums Trier, entsprechend ein.

Nähere Informationen zum Interventionsplan des Bistums Trier finden Sie unter: www.praevention.bistum-trier.de/institut-schutzkonzept/6-interventionsplan-und-nachsorge/

Die konkreten Beschwerde- und Meldewege werden in den Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt vorgestellt und besprochen, außerdem werden sie in den

Gremien der Gemeinden vorgestellt sowie in den Mitteilungsorganen und der jeweiligen Homepage veröffentlicht und die Liste der Ansprechpersonen mit Telefonnummern ausgehängt.

8.2. Wichtige Namen und Adressen bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt im Kirchengemeindeverband bzw. dem Pastoralen Raum Lebach

Dekan: Achim Thieser

Telefon: 06881/7124

Mail: achim.thieser@bgv-trier.de

Gemeindereferentin: Anne Haan

Telefon: 06881/7124

Mail: anne.haan@bgv-trier.de

Pfarrer: Hermann Zangerle

Telefon: 06881/2323

Mail: pastor@pg-lebach.de

Diakon Jürgen Johann

Telefon: 06881/2323

Mail: johann@pg-lebach.de

Pfarrer: Thomas Damke

Telefon: 06887/2133

Mail: thomas.damke@pg-schmelz.de

Pfarrer: Johannes Schuligen

Telefon: 06825/2761

Mail: schuligen@pg-uchtelfangen.de

geschulte Person für Prävention: Johannes Ziegler

Telefon: 06825/9417587

Mail: johannesziegler@gmx.de

Vertrauensperson: Alexander Penth, Lebensberatung Lebach

Telefon: 06881/4065

Mail: sekretariat.lb.lebach@bistum-trier.de

8.3. Hilfreiche Kontakte

8.3.1. Im Bistum Trier

Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Bischöfliches Generalvikariat Trier

Mustorstraße 2

54290 Trier

Tel. 0651/7105562

e-mail: praevention@bistum-trier.de

Homepage: www.praevention.bistum-trier.de

Ansprechpersonen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch im Bistum Trier

Die Ansprechpersonen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Priester, Ordensleute oder andere kirchliche Mitarbeiter im Bistum Trier

- Ursula Trappe, Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin, Tel. 0151 50681592, e-mail: ursula.trappe@bistum-trier.de
- Markus van der Vorst, Dipl.-Psychologe, Tel. 0170/6093314, e-mail: markus.vandervorst@bistum-trier.de

Aufgaben der Ansprechpersonen

Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen entgegen.

Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden.

Die Ansprechpersonen sind auf Wunsch behilflich bei der Antragstellung für Leistungen nach der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids.

Lebensberatungsstellen des Bistums Trier

Das Bistum Trier ist Träger von 20 Lebensberatungsstellen. Eine mögliche, kostenfreie Beratung ist telefonisch, online oder vor Ort in der entsprechenden Beratungsstelle möglich.

Lebensberatung Lebach

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier, Pfarrgasse 9, 66822 Lebach, Tel.:06881/4065, Fax: 06881/5390404

Beratungsstelle Phoenix

Phoenix ist eine Beratungsstelle gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen, die saarlandweit tätig ist. Die Beratungsstelle bietet ein kostenloses und niedrigschwelliges Hilfsangebot für Jungen, männliche Jugendliche und junge Erwachsene bis 21 Jahre, die sexuelle Gewalt erfahren haben und deren Bezugspersonen an. Ratsuchende werden persönlich (auf Wunsch auch anonym), per Telefon oder per e-Mail beraten.

Das Bistum Trier hat eine Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle „Phoenix“ in Saarbücken vereinbart. Dadurch wird für Menschen, die von sexualisierter Gewalt durch Kleriker oder andere Angestellte im katholischen kirchlichen Dienst betroffen sind, eine neue Möglichkeit für Beratung geschaffen. Die Beratungsstelle Phoenix ist unter www.phoenix.awo-saarland.de zu finden; Tel. 0681/7619685, e-mail: phoenix@lvsaarland.awo.org

Beratungsstelle Nele

Verein gegen sexuelle Ausbeutung von Mädchen e. V.

Dudweilerstraße 80, 66111 Saarbrücken, Tel. 0681/32043, Mail: nele-sb@t-online.de

8.3.2. Bundesweit

Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0800/2255530

Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten.

Hilfeportal sexueller Missbrauch: www.hilfe-portal-missbrauch.de

Das Hilfeportal informiert Betroffene, ihre Angehörigen und andere Menschen, die sie unterstützen wollen. Die bundesweite Datenbank zeigt, wo es in Ihrer Region Hilfeangebote gibt.

TelefonSeelsorge

Anonym und verschwiegen, kostenfrei und rund um die Uhr erreichbar.

Telefonnummern: 0800/1110111 oder 0800/1110222 oder 116123

Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen: 08000-116 016

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ richtet sich an alle Frauen, die von Gewalt betroffen oder bedroht sind und an Menschen (z.B. Familienangehörige oder Bekannte) aus dem sozialen Umfeld einer Betroffenen. Das Beratungsangebot ist unabhängig von sozialer und ethnischer Herkunft, Religion.

Zartbitter e. V.

Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

Sachsenring 2-4, 50677 Köln, www.zartbitter.de, www.sichere-orte-schaffen.de

Therapieangebote für Tatgeneigte oder Täterinnen bzw. Täter

Behandlungsinitiative Opferschutz e. V. (BIOS)

BIOS bietet kostenlose Hilfe, Beratung und Therapie für Menschen mit pädophilen Gedanken und Phantasien an.

Bundesweite kostenfreie Telefon-Hotline: 0800/7022240

Bei der Angst gewalttätig gegen einen Angehörigen zu werden, einen sexuellen Übergriff an einem Kind zu begehen oder eine verbotene Seite mit kinderpornographischem Inhalt zu besuchen, kann die Telefon-Hotline angewählt werden.

Angebote der Charité – Universitätsmedizin Berlin

TROUBLED DESIRE: <https://troubled-desire.com/de/>

TROUBLED DESIRE ist ein Online-Selbsthilfe-Programm für Menschen, die sich sexuell zu Kindern oder/und Jugendlichen in der beginnenden Pubertät hingezogen fühlen.

„Du träumst von ihnen - Präventionsprojekt für Jugendliche“: <https://du-traeumst-von-ihnen.charite.de/>

„Deine Freunde verlieben sich in Stars oder das Mädchen aus der Parallelklasse. Du stehst auf Kinder. Du bist der einzige, der weiß, wie es in Dir aussieht. Aber das heißt nicht, dass niemand Dir helfen kann. Wenn Du Dich von Kindern sexuell angezogen fühlst, findest Du bei uns Ärzte und Psychologen, die Dir zuhören. Unter Schweigepflicht.“

„Kein Täter werden“: www.kein-taeter-werden.de

„Das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bietet deutschlandweit ein kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Menschen, die therapeutische Hilfe suchen, weil sie sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und darunter leiden.“

9. QUALITÄTSMANAGEMENT

Um die Umsetzung und Qualität des ISK zu gewährleisten, wird es nach einem Vorfall sexualisierter Gewalt oder spätestens nach fünf Jahren auf seine Aktualität hin überprüft.

Insbesondere wird der Verhaltenskodex auf seine Wirkung hin in regelmäßigen Abständen überprüft und aktualisiert.

Dazu wird jeweils eine Projektgruppe zusammen mit dem Dekan/Pfarrer und den geschulten Personen für Prävention gebildet.

Die geschulten Person für Präventionen des Pastoralen Raumes Lebach überwachen die Fristen für Präventionsschulungen, Fortbildungen und Überprüfungen des ISK, des Verhaltenskodexes und der „erweiterten Führungszeugnisse“ und machen die Betroffenen 1/4 Jahr (3 Monate) vorher darauf aufmerksam.

Im Falle eines Vorfalls sexualisierter Gewalt, wird den Betroffenen seelsorgliche Hilfe durch externe professionelle Ansprechpartner angeboten, die Öffentlichkeit wird ausschließlich durch die Pressestelle des Bistums Trier informiert.

Die sachliche Aufarbeitung eines Vorfalles wird den staatlichen Behörden übergeben. Die seelsorgliche Hilfe vor Ort besteht in Gesprächsangeboten der Seelsorgerinnen und Seelsorger.

10. AUS- UND FORTBILDUNG

Um Kindern und Jugendlichen in unseren Gemeinden einen sicheren Ort geben zu können, müssen alle Personen, die in unseren Gemeinden aktiv sind, für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert, und Handlungsoptionen vermittelt werden. Deshalb müssen alle in unseren Gemeinden aktiven Personen regelmäßig zu diesem Thema geschult werden.

Der Dekan/Pfarrer und die geschulten Personen für Prävention haben in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Gruppen dafür Sorge zu tragen, dass alle ehrenamtlich Aktiven gemäß diesem Schutzkonzept geschult werden.

Darüber hinaus werden die Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen auf folgende Hilfen im Internet hingewiesen:

<https://www.praevention.bistum-trier.de/>

<https://www.praevention.bistum-trier.de/hilfe-informationen/hilfsangebote-fuer-ratsuchende-und-betroffene/>

<https://www.praevention.bistum-trier.de/hilfe-informationen/hilfsangebote-fuer-taeterinnen/>

<https://www.bistum-trier.de/hilfe-soziales/sexualisierte-gewalt/intervention/>

<https://www.trau-dich.de/nimm-mit>

<https://www.dkhw.de/fuer-kinder/infomaterialien-fuer-kinder/>

<https://www.hilfeportal-missbrauch.de/informationen/uebersicht-sexueller-missbrauch.html>

11. SCHLUSSWORT

Rahmenordnung und Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz (DBK)

Regelwerke der Deutschen Bischofskonferenz

„Die deutschen Bischöfe begannen im Jahr 2010 die schrittweise Aktualisierung und Neuschaffung der offiziellen Normen und Leitlinien zum Umgang mit Fällen des sexuellen Missbrauchs.“ (Ausschnitt aus der Internetseite der DBK).

Aktuell geltende Normen sind die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“.

Beide Dokumente wurden am 18. November 2019 vom Ständigen Rat der Deutschen beschlossen und sind seit 1. Januar 2020 die neuen Regelwerke in allen Erzdiözesen und Diözesen Deutschlands. Nach 5 Jahren ist jeweils eine Evaluation der beiden Regelwerke geplant.

Regelwerke für das Bistum Trier

Ordnung

Bischof Dr. Stephan Ackermann hat am 1. Januar 2020 die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ für das Bistum Trier in Kraft gesetzt. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt 01/2020 mit der Nr. 2 veröffentlicht.

Bei der Ordnung handelt es sich um die Weiterentwicklung der Leitlinien „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“, die 2002 in Kraft gesetzt und 2010 und 2013 deutlich überarbeitet und präzisiert wurden.

Insgesamt soll die klare und unmissverständliche Ablehnung jedes sexuellen Missbrauchs mithelfen, Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexueller Ausbeutung zu schützen.

Rahmenordnung

Die „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ ist im selben Kirchlichen Amtsblatt mit der Nr. 3 veröffentlicht und in Kraft gesetzt. Die Rahmenordnung wird im Bistum Trier auch als Präventionsordnung betitelt.

Die Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen. Die Rahmenordnung soll eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie ist Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen.

Eine erste Änderung der Ausführungsbestimmungen erfolgte im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 246 (2021).

In Sinne dieser Veröffentlichungen ist das hier vorliegende Institutionelle Schutzkonzept des Pastoralen Raumes Lebach mit den Kirchengemeindeverbänden Eppelborn-Dirmingen, Lebach, Schmelz und Uchtelfangen zu verstehen: Im Auftrag und unter Mitwirkung der leitenden Pfarrerr setzt es die in der Präventionsordnung eingeforderten Standards um. Es bündelt alle Bemühungen unseres Kirchengemeindeverbandes, sexualisierter Gewalt vorzubeugen und gegen sie vorzugehen.

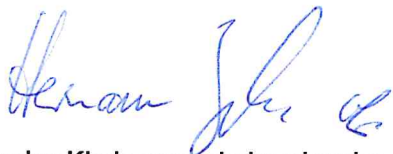
Uns ist es wichtig, dass der Pastorale Raum Lebach und die darin zusammengeschlossenen Kirchengemeindeverbände dauerhaft ein sicherer Ort für Menschen ist; ganz besonders für Schutzbefohlene – ob dies Kinder, Jugendliche oder Erwachsene sind. Dazu dient dieses Schutzkonzept. Wir werden es in regelmäßigen Abständen systematisch überprüfen und aktualisieren. Wir werden es aber auch immer dann anpassen, wenn in unserem Kirchengemeindeverband für die Präventionsarbeit relevante Gruppen entstehen oder wegfallen oder wenn es sich durch andere aktuelle Umstände nahe legt. Zudem tragen wir dafür Sorge, dass die Ansprechpersonen für Prävention geschult sind und sich fortbilden. So arbeiten wir kontinuierlich daran, die Qualität unserer Arbeit zu verbessern.

Dieses vorliegende Institutionelle Schutzkonzept des Pastoralen Raumes Lebach mit den Kirchengemeindeverbänden Eppelborn-Dirmingen, Lebach, Schmelz und Uchtelfangen wird mit heutigem Datum durch die Unterzeichnenden in Kraft gesetzt:

Lebach, den 18.12.2022



Pfarrer des Kirchengemeindeverbandes Eppelborn-Dirmingen



Pfarrer des Kirchengemeindeverbandes Lebach



Pfarrer des Kirchengemeindeverbandes Schmelz



Pfarrer des Kirchengemeindeverbandes Uchtelfangen

12. ANLAGEN

12.1. Geschulte Personen für Prävention (Auszug aus der Präventionsordnung des Bistums Trier)	34
12.2. Weitere Erklärungen zur Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung	35
12.3. Selbstauskunftserklärung	36
12.4. Verpflichtungserklärung (KA Bistum Trier vom 01.07.2014, Nr. 126)	37
12.5. Antragsformular / Bestätigung für die Meldebehörde	38
12.6. Gebührenerstattung Erweitertes Führungszeugnis	39
12.7. Handlungsleitfaden im Verdachtsfall	40
12.8. Dokumentationsbogen für eine Meldung an die Vertrauensperson	43

12.1. Geschulte Personen für Prävention (Auszug aus der Präventionsordnung des Bistums Trier)

1.8 Geschulte Personen für Prävention

Im Sinne von Ziffer 3.5 PräVO ernannt jeder personalführende Bereich in direkter Zuständigkeit des Bistums für jede Einrichtung oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen eine geschulte Person für Prävention, die von der Fachstelle Prävention für die Umsetzung im Bereich Prävention geschult und für die Dauer ihrer Ernennung begleitet wird. Die Ernennung erfolgt dabei im Regelfall für fünf Jahre und kann verlängert werden. Voraussetzung der Verlängerung ist die Teilnahme an jährlichen Fachtagen bzw. sich durch Fortbildung zum aktuellen Stand der Prävention auf dem Laufenden zu halten.

1.8.1 Aufgaben

Die geschulten Personen übernehmen in ihren Einrichtungen folgende Aufgaben:

- sie können Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige über die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen informieren;
- sie fungieren als Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- sie unterstützen die Einrichtungsleitung bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;
- sie halten das Thema Prävention in den Strukturen und Gremien der Einrichtung lebendig;
- sie beraten bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- sie benennen aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf;
- sie sind Kontaktperson vor Ort für die Präventionsbeauftragten des Bistums.
- Vom jeweiligen personalführenden Bereich ist dabei festzulegen, mit welcher Stundenzahl die geschulte Person für Prävention für ihre Aufgabe freigestellt ist. Der jährliche Fortbildungsbedarf ist dabei zu berücksichtigen.

Soweit kirchliche Rechtsträger entsprechend der Empfehlung der bereichsübergreifenden Arbeitsgruppe Ombudspersonen / Präventionsbeauftragte / geschulte Fachkräfte für ihre Einrichtungen ernannt haben, gelten diese Regelungen analog.

1.8.2 Geschulte Personen für Prävention für die pfarrliche Ebene

Der Bischof beauftragt geeignete Personen als geschulte Personen im Sinne von Ziffer 3.5 PräVO für eine Pfarrei oder für den Zusammenschluss mehrerer Pfarreien zu wirken. Diese werden von der Fachstelle Prävention geschult. Auf Grundlage ihrer bischöflichen Beauftragung ist es ihre Aufgabe, die Umsetzung von Prävention sexualisierter Gewalt in den Pfarreien zu sichern, zu unterstützen und deren Weiterentwicklung anzuregen.

12.2. Weitere Erklärungen zur Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung

Weitere Erklärungen zur Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärung als Anerkennung des Verhaltenskodex

Unser Träger will Kindern und Jugendlichen und allen Menschen, die als Patientinnen und Patienten, Klientinnen und Klienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern seinen Einrichtungen anvertraut sind, Lebensräume bieten, in denen sie sicher sind, gut behandelt, gepflegt und versorgt werden und gleichzeitig als einzigartige Persönlichkeiten wahrgenommen werden. Daher sollen unsere Einrichtungen geschützte Orte sein, in denen Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Die Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Menschen liegt bei allen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll ein Klima der Achtsamkeit herrschen und von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt sein. Das Handeln soll an festgelegten Grundsätzen richtigen Verhaltens, festen Regeln und Formen des Umgangs ausgerichtet sein.

Mit der Unterschrift eines Verhaltenskodex oder einer (Selbst-) Verpflichtungserklärung willigen die Mitarbeitenden darin ein, diese festgelegten Regeln verbindlich zu beachten und einzuhalten. Damit engagieren sie sich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit den ihnen anvertrauten Menschen.

Selbstauskunftserklärung als Ersatz und Ergänzung zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis

Alle Mitarbeitenden (Haupt-, Neben- oder Ehrenamtliche) die in unseren Einrichtungen oder in unserem Auftrag mit Kindern oder Jugendlichen und/oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben, müssen als Nachweis der persönlichen Eignung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. In diesem ist vermerkt, wenn man aufgrund einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt wurde. Dabei handelt es sich um die in §72a des SGBVIII aufgeführten Straftaten des StGB.

Personen die einen Eintrag im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis aufweisen, sind für die Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen und/oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen nicht geeignet.

Da jedoch laufende Verfahren, oder Verfahren die mit einem Opfer-Täterausgleich beendet wurden oder schon längere Zeit zurück liegen, nicht aufgeführt werden, bietet auch die Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses keine ausreichende Sicherheit. Deshalb möchte unser Träger, dass alle Mitarbeitenden die in unseren Einrichtungen mit Kindern oder Jugendlichen und/oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben, in einer Selbstauskunftserklärung versichern, dass sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt wurden oder ein Verfahren diesbezüglich gegen sie läuft.

(Stand: 09.02.2021)

Fachstelle Kinder- und Jugendschutz
Mustorstraße 2 – 54290 Trier E-Mail: kinderundjugendschutz@bistum-trier.de
Telefon: 0651 7105-562 Internet: www.praevention.bistum-trier.de

12.3. Selbstauskunftserklärung

Selbstauskunftserklärung

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt oder Misshandlung rechtskräftig verurteilt worden bin und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist. Hierbei handelt es sich um alle Paragraphen des StGB die in §72a des SGBVIII genannt werden.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

12.4. Verpflichtungserklärung (KA Bistum Trier vom 01.07.2014, Nr. 126)

Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier

Hiermit verpflichte ich _____ (Name) mich zu einem
grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

1. Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Mein Engagement in der Kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier
_____ (Gruppe, Pfarrei, Verband)
ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.

2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von Anderen
respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Mädchen und Jungen. Ich beachte dies
auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Internet und mobilen Geräten.

3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen grenzverletzendes, abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten, egal
ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.

4. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner besonderen Vertrauensstellung gegenüber den mir anvertrauten
Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehr-
lich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Mädchen und Jungen.

5. Ich bin mir bewusst, dass jede grenzüberschreitende oder sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplina-
rische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich achte das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbe-
stimmung der mit anvertrauten Mädchen und Jungen.

6. Ich fühle mich dem Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen verpflichtet. Wenn sich mir Kinder
oder Jugendliche anvertrauen, höre ich zu und nehme sie ernst.
Bei Übergriffen oder Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen
behandle ich die Dinge vertraulich, kenne meine Ansprechpersonen und bespreche mit diesen das weitere Vor-
gehen.

7. Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Mädchen und Jungen keine Angst
gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.

8.

Mit dieser Verpflichtungserklärung engagiere ich mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang
miteinander. Ziel ist der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor seelischer, körperlicher
und sexualisierter Gewalt.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zusammen mit allen Verantwortlichen in der Kinder- und Jugend-
arbeit im Bistum Trier, das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und die eigene Macht-
position nicht zum Schaden von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern auszunutzen.

Ort, Datum

Unterschrift

12.5. Antragsformular / Bestätigung für die Meldebehörde

c) Antragsformular / Bestätigung für die Meldebehörde

Anschrift des Trägers

31

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o.g. Einrichtung/Träger gem. § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (oder ggf.: Vereinsvormundschaften/-pflegeschaften führen), durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Name

Geburtsdatum

Geburtsort

wird aufgefordert, für Ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Trägers

Anlage 8 | Rahmenvereinbarung nach § 72 a SGB VIII Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 2014
Bestätigung bei Einwohnermeldeamt zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnis

12.6. Gebührenerstattung Erweitertes Führungszeugnis

Bei Neueinstellungen erfolgt keine Gebührenerstattung!



BISTUM
TRIER

Gebührenerstattung Erweitertes Führungszeugnis

(Mitarbeiter/-innen des Bistums Trier bzw. des Kirchengemeindeverbandes)

Angaben zur/zum Kontoinhaber/-in

Nach- und Vorname	
Straße, Haus-Nr.	
Plz, Ort	

Bankangaben

Bank	
IBAN	
BIC	

Bitte fügen Sie die Quittung im Original bei!

(Bitte Feld frei lassen)

Bischöfliches Generalvikariat - Kirchliches Notariat – Mustorstraße 2 – 54290 Trier

12.7. Handlungsleitfaden im Verdachtsfall

Es ist im Pastoralen Raum Lebach und den darin zusammengeschlossenen Pfarreiengemeinschaften und Pfarreien ausdrücklich erwünscht, dass Kinder, Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene Rückmeldung geben, wenn vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden oder wenn sie Grenzverletzungen oder gar sexualisierte Gewalt erlebt haben. Die Ansprechpersonen sind bekannt gemacht über die Homepage der Pfarreiengemeinschaft und Aushänge in den Räumen der Pfarreien. Vor besonderen Maßnahmen, wie z.B. Ferienmaßnahmen, werden die Teilnehmenden und ihre Eltern zusätzlich informiert. Jede Rückmeldung wird ernstgenommen und zeitnah bearbeitet.

Bei Anlass zur Beschwerde wird das Gespräch mit dem/der Gruppenleiter/in geführt. Ebenfalls stehen die Personen aus dem Seelsorgeteam als Ansprechperson zur Verfügung. In unserer Pfarreiengemeinschaft gibt es zwei ehrenamtliche Vertrauenspersonen und eine geschulte Präventionsfachkraft, an die sich Schutzbefohlene wenden können.

Gerade bei Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt sind neben verlässlichen Ansprechpartnern*innen auch klare Handlungsempfehlungen zwingend erforderlich. Daher haben wir nachfolgenden Handlungsleitfaden zusammengestellt. Dies bietet allen Beteiligten in einem Moment großer Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfe und Handlungssicherheit.

Handlungsleitfaden im Verdachtsfall

Was ist zu tun, wenn ich den Verdacht habe, dass ein Kind, ein Jugendlicher, eine Jugendliche oder eine hilfebedürftige erwachsene Person Opfer von sexueller Gewalt oder auch von Misshandlung geworden ist?

TUN:

- Ganz wichtig: Ruhe bewahren!
- Der/dem Betroffenen zuhören und sie/ihn ermutigen, sich anzuvertrauen.
- Widerstände, Grenzen und zwiespältige Gefühle der Betroffenen respektieren.
- Dem/der Betroffenen versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt und nichts ohne Absprache unternommen wird.
- Der Person erklären, dass man sich selbst Rat und Hilfe suchen wird, bevor weitere Schritte unternommen werden.

LASSEN:

- Zu vermeiden sind überstürzte Aktionen.

- Eigene Ermittlungen sind zu unterlassen.
- Keine Konfrontation des vermutlichen Täters / der vermutlichen Täterin mit der Vermutung.
- Keine Information an diese Person geben (Verdunklungsgefahr; Gefahr, dass das Opfer von ihm/ihr unter Druck gesetzt wird).
- Zum Schutz der betroffenen Person im Verdachtsfall keine eigene Befragung des vermeintlichen Opfers vornehmen. (Vermeidung von belastender Mehrfachbefragung).
- Keine Konfrontation der Eltern des vermeintlichen Opfers mit der Vermutung, da die Folgen zunächst nicht einschätzbar sind.

WEITERE SCHRITTE:

- Überlegen, woher die Vermutung kommt.
- Beobachtungen in einer Art „Vermutungstagebuch“ festhalten, d.h. Gespräche, Fakten und Situationen dokumentieren.
- Ganz wichtig und oberste Priorität: Sich selbst Hilfe holen.
- Sich mit einer Person des Vertrauens oder mit dem Team besprechen, ob die eigene Wahrnehmung von anderen geteilt wird.
- Ungute Gefühle zur Sprache bringen und nächste Handlungsschritte festlegen.
- Mit einer der zuständigen Ansprechpersonen der Pfarreiengemeinschaft Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung leitet die Ansprechperson weitere Schritte zur weiteren Beratung ein: z.B. Hinzuziehen einer Fachkraft des Bistums Trier und des örtlichen Jugendamtes.

Soweit als möglich sorgen wir dafür, dass alle Informationen im geschützten Rahmen verbleiben. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass wir die Vertraulichkeitszusage nicht garantieren können, wo diese in Konflikt zu unserem Schutzauftrag oder gesetzlichen Regelungen steht. In einem solchen Fall wird das Vorgehen mit den Beteiligten transparent und detailliert abgesprochen.

Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen in der Gruppe

1. Konfrontieren: „Dazwischen gehen“ und die Beteiligten konkret auf ihr Verhalten ansprechen.
2. Benennen: Grenzverletzungen präzise benennen und unterbinden.
3. Die Situation klären
4. Ablehnen: Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges, sexistisches oder verbal-verletzendes Verhalten.
5. Im Team der Verantwortlichen klären, ob und wie eine Aufarbeitung geschehen soll.

6. Information der Erziehungsberechtigten bei erheblichen Grenzverletzungen
7. Anleiten: Mit der Gruppe/den Teilnehmer*innen die grundsätzlichen Umgangsregeln überprüfen und entwickeln, um die Präventionsarbeit zu verstärken

12.8. Dokumentationsbogen für eine Meldung an die Vertrauensperson

Dokumentationsbogen für eine Meldung an die Vertrauensperson

Ich _____ (Name)
möchte heute, am _____ (Datum)

Eine ☐ Mitteilung
☐ Beobachtung
☐ Vermutung

melden.

Meine Funktion im Pastoralen Raum /
der Pfarreiengemeinschaft / der Pfarrei: _____

Ich wohne _____ (Adresse)
Telefonisch bin ich _____ (Handy/Festnetz)
erreichbar _____

Ich möchte eine Mitteilung/Beobachtung weitergeben:

Name des Opfers: _____
Name des/der Täter*in: _____

Mitteilung/Beobachtung (mit Angabe von Datum und Uhrzeit der Begebenheit):
Beschreibung der Gesamtsituation, Zusammenhang, weitere Zeugen bzw. Beteiligte:

